

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 354.

Montag den 19. December.

1864.

Bekanntmachung.

In den letzten Tagen vor Weihnachten ist bei den Postanstalten der Zusammenfluß von Packereisendungen in der Regel so massenhaft, daß dadurch leicht Verspätungen in der Beförderung, Verwechslungen in Betreff der Versendungswege und bezüglich der Bestimmungsorte, auch Beschädigungen und Verluste herbeigeführt werden, während diese Vorkommnisse und Unzuträglichkeiten vermieden werden können, wenn die Aufgabe der Packereisendungen nicht auf die letzten Tage vor dem Weihnachtsfeste verschoben und den hierüber sonst bestehenden Vorschriften nachgegangen wird.

Das Publicum wird daher in seinem eigenen Interesse hierauf aufmerksam gemacht und demselben empfohlen, Packereisendungen, auf deren unaufgehaltene, sichere Beförderung und rechtzeitige Abgabe gerechnet wird, in der Zeit vor Weihnachten thunlichst frühzeitig der Postanstalt zu übergeben, so wie in dieser Zeit besonders für eine ganz vorschriftmäßige, namentlich dauerhafte und den Inhalt vor Rässe, Druck oder Reibung sichernde Verpackung Sorge zu tragen. Auch ist für diese Zeit anzurathen, die Packereisendungen selbst soweit immer möglich, nicht mit einer bloß aus Buchstaben, Ziffern oder Zeichen bestehenden Signatur, sondern mit einer, der Aufschrift des der Sendung beizufügenden Adreßbriefes, entsprechenden vollen Adresse zu versehen, damit dieselben auch bei etwaigem augenblicklichen Abgange des Adreßbriefes rechtzeitig an die Adressaten bestellt werden können.

Im Allgemeinen ist ferner von der Verwendung von Schachteln so wie, wegen dessen geringer Haltbarkeit, von Wachspapier, als Verpackungsmaterial, möglichst abzusehen, ingleichen Emballage, auf welcher sich noch eine von einer früheren Benutzung herrührende Signatur, Ortsbezeichnung oder Registernummer befindet, vor gänzlicher Beseitigung der letzteren keinesfalls zu verwenden, dagegen auf den Packereisendungen, außer der auf dem dazu gehörigen Adreßbriefe angegebenen Signatur, jedesmal auch der Bestimmungsort und sobald an letzterem sich eine Postanstalt nicht befindet, auch der Name der nächst gelegenen Postanstalt anzubringen.

Hierbei werden zugleich die nachbemerkten Bestimmungen in Erinnerung gebracht:
Die Adresse muß überhaupt, daher auch auf den gewöhnlichen Briefen, so angebracht sein, daß an der oberen rechten Ecke für die Anbringung der Frankomarken und für den Abdruck des Aufgabestempels der erforderliche Raum bleibt, ferner ist der Bestimmungsort an der unteren rechten Ecke und nicht am oberen Rande anzubringen und muß die Adresse den Bestimmungsort, so wie die Person des Adressaten (der Person, an welche die Zustellung erfolgen soll) so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Bei Sendungen nach größeren Orten ist daher, soweit thunlich, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer und bei Sendungen nach kleineren, wenig bekannten oder solchen Orten, deren es mehrere gleichen oder ähnlichen Namens giebt, außer dem Bestimmungsorte das Land, bez. der Bezirk und die nächste Postanstalt, wo jene gelegen sind, anzugeben.

Briefe mit declarirtem Werthe (Geld- oder Geldeswerth, Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen, die Couvert-Klappen gehörig schließenden Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, gut verschlossen sein.



Leipzig, den 12. December 1864.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Jahn.

Bekanntmachung.

Da es ebenso in der Nothwendigkeit der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes, wie im Interesse des Publicums liegt, daß bei der ungewöhnlich starken Aufgabe von Fahrpostsendungen in der Weihnachtszeit keine Störung in der regelmäßigen Benutzung der Eisenbahnzüge für die Posttransporte stattfindet, so hat die Königliche Ober-Post-Direction genehmigt, daß an den vier Tagen des 21., 22., 23. und 24. December d. J. die Schlafzeit zu den Eisenbahnzügen, einschließlich des Magdeburger Nachtzuges, eine Stunde früher als gewöhnlich erfolgt, wogegen die Schlafzeit für die Correspondenz allenthalben unverändert bleibt.

Leipzig, 18. December 1864.

Königliches Ober-Post-Amt.
Röntsch.

Bekanntmachung.

Das im Rathhause, Ecke der Grimma'schen Straße und des Raschmarktes, befindliche Gewölbe mit Schreibstube und Niederlagsraum soll von Johannis f. J. ab anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden. Wir fordern Miethlustige hiermit auf, sich Donnerstag den 5. Januar f. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschliebung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Es wird übrigens noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Gewölbe-Einrichtung einschließlich der Vorbaue und Gasbeleuchtung Eigenthum des dormaligen Abmiethers ist.

Leipzig, den 10. December 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl Hebe soll Dienstag den 20. d. von Nachmittags 2 Uhr an im Gewandhause gegen baare Zahlung versteigert werden. — Leipzig, den 17. December 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Forst-Deputation.

Concert.

G. — Am 16. December gab der Pianist Herr Gustav Saffner aus Wien im Saale des Gewandhauses ein Concert, dessen Programm, mit Ausnahme der Beethoven'schen Sonata

appassionata und der vom genannten Künstler zum Concertbortrage eingerichteten Lannhäuser-Ouverture, eigentlich nur kleinere Werke brachte. Dieselben bestanden in: Prélude und Bourrée aus der englischen Suite No. 2 (in A-moll) von S. Bach, der Eclair-Novellète von Schumann, zwei Etuden von Chopin